

in gleicher Weise dem Dechant unterstehen, wie die Weltgeistlichen. Aufschluß geben die can. 631 und 447 Cod. jur. can. Can. 631, § 1, sagt: „parochus vel vicarius religiosus . . . subest immediate omnimodae jurisdictioni, visitationi et correctioni Ordinarii loci, non secus ac parochi saeculares, regulari observantia unice excepta.“ Der Regularseelsorger untersteht also vollständig der Jurisdiktion des Bischofs; ausgenommen sind bloß Fragen der klösterlichen Observanz. Nach can. 447 kann der Bischof, bezw. die Provinzial- oder Diözesansynode das Visitations- und Aufsichtsrecht des Dechantes näher umschreiben. Wird nun vom Bischof dem Dechant allgemein dieses Recht hinsichtlich der Seelsorger übertragen, so sind darunter auch die Regularseelsorger inbegriffen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

X. (Verpflichtung der Regularseelsorger zur Teilnahme an der Pastoralkonferenz.) In einer Diözese besteht die Vorschrift, daß die Hilfspriester in den ersten sechs Jahren ihrer Seelsorgetätigkeit die vom Ordinarius gestellten Pastoralkonferenzfragen *schriftlich* zu bearbeiten haben. Nun wurde die Frage aufgeworfen, ob zu dieser schriftlichen Bearbeitung auch die regularen Hilfspriester verpflichtet seien. Die Frage muß auf Grund des can. 131 Cod. jur. can. bejaht werden. Der erwähnte Kanon überläßt die nähere Ordnung der Pastoralkonferenz dem Bischof und erklärt im § 3: „Conventui interesse aut deficiente conventu scriptam casuum solutionem mittere debent nisi a loci ordinario exemptionem antea expresse obtinuerint, tum omnes sacerdotes saeculares, tum religiosi, licet exempti curam animarum habentes et etiam, si collatio in eorum domibus non habeatur, alii religiosi, qui facultatem audiendi confessiones ab Ordinario obtinuerunt.“

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XI. (Das österreichische Ehehindernis des Katholizismus.) In Anlehnung an das kanonische Recht bestimmt das Hofkanzleidekret vom 4. August 1814 und 17. Juli 1835, daß ein Katholik einen Akatholiken, dessen Ehe staatlich getrennt wurde, nicht heiraten darf; ebenso, daß ein Katholik, der als Akatholik mit einem Akatholiken eine Ehe einging, die aber auf Antrag des akatholischen Teiles getrennt wurde, keine Ehe bei Lebzeiten des anderen Teiles eingehen darf. Der Grundgedanke ist der: Die Katholiken betrachten die Ehe als unauflöslich. Daher bleibt ihnen eine Ehe verboten, wenn auch dem Gegenkontrahenten eine staatliche Lösung des Ehebandes diese Ehe scheinbar ermöglicht. Da in den Nachbarstaaten auf Grund der staatlichen Zivilhegesetze die Ehetrennung häufig Platz greift, entstand die Frage, ob auch für diese Fälle das Hindernis

des Katholizismus zutreffe. Der Oberste Gerichtshof hat am 11. Dezember 1924, Präs. 67/24, erklärt: „Ein katholischer österreichischer Staatsbürger kann mit einem katholischen Ausländer, dessen erste mit einem Katholiken geschlossene Ehe von der zuständigen ausländischen Behörde getrennt wurde, in Österreich eine gültige Ehe eingehen. Die burgenländischen Landesbürger sind in diesem Belange wie Ausländer zu behandeln.“ Würde also z. B. eine Ehe deutscher, ungarischer oder burgenländischer Katholiken nach den heimatlichen Gesetzen dem Bande nach getrennt, so kann ein österreichischer Katholik den getrennten katholischen Ausländer heiraten. Es steht nicht das Hindernis des Katholizismus entgegen. Ob eine kanonische Ehe möglich ist, hängt davon ab, ob die erste Ehe gültig war oder nicht.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

XII. (Nimrod, der gewaltige Jäger „vor“ dem Herrn.)

Handelt es sich Gen 10, 9 nur um eine harmlose Volkstradition und ein landläufiges Sprichwort oder hat die Notiz auch eine theologische Bedeutung? Das Letztere ist von vornherein das Wahrscheinlichere. Als religiöses Buch enthält die Bibel nur Dinge, die direkt oder indirekt in Beziehung zur Theologie stehen. Der heilige Augustinus rückt die Theologizität dieser Stelle in ein helles Licht, wenn er im Gottesstaat Buch 16, 3—4 schreibt:

„Diese Stelle haben manche nicht richtig verstanden und sich durch den doppelsinnigen griechischen Ausdruck irreführen lassen, nicht ‚wider‘ den Herrn, sondern ‚vor‘ dem Herrn zu übersetzen. Nimrod war aber ein gewaltiger Jäger *wider* Gott den Herrn. Das Wort Jäger bedeutet an dieser Stelle einen, der die erdgeborenen Lebewesen vergewaltigt und vertilgt.“ Zugleich vertritt Augustinus die Ansicht, daß die Notiz Gen 10, 9 mit dem Turmbau zu Babel in Beziehung zu bringen ist. Dieser Nimrod errichtete mit seinen Völkern einen Turm *wider* Gott, und dieser bedeutet den gottlosen Hochmut (Bibliothek der Kirchenväter, Ausgabe Bardenhewer, München 1922; Augustinus Bd. 2, S. 436—441).

Der heilige Kirchenlehrer argumentiert zunächst nur aus dem griechischen Text. Doch ist zu sagen, daß auch die entsprechenden hebräischen Ausdrücke im Urtexte seine Auffassung zulassen. Es heißt im Hebräischen: hu hajah gibbor sajd liphne Jahve. Man kann diesen Satz übersetzen: dieser war ein Jagdheld *wider* Jahve. Das Verbum „sajd“, welches dem Substantiv sajd zugrunde liegt, bedeutet zunächst jagen, fischen (vgl. auch den Ortsnamen Bethsaida — Fischhausen, Sidon — Fischplatz), im übertragenen Sinne hetzen, verfolgen. So heißt